

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1922**

24 (21.4.1922)

# Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 24

Karlsruhe, den 21. April

1922

### Inhalt:

- |   |  |
|---|--|
| Nr. 124. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen. | Nr. 127. Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck. |
| Nr. 125. Zuteilung der Blockstelle Hirschacker.   | Nr. 128. Fahrkarten zur wiederholten Benutzung.                            |
| Nr. 126. Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat.  | Nr. 129. Eisenbahnverkehrsordnung.   |

## A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

**Nr. 124. Arbeitsverhältnis der nicht vollbeschäftigten und der im § 1 Ziffer 2 c und d des Lohntarifvertrags aufgeführten Personen.** (A 8. Zb 102. Nr. M 725.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 4. April 1922, E. II. 29. Nr. 21 135.

Zu dem Erlaß vom 11. Oktober 1921 — E. II. 90. 22 296 — (Reichsverkehrsblatt Seite 460/61) sind in Abschnitt I Ziffer 1 die Worte „ein Kinderzuschlag von 20 %“ zu streichen und dafür zu setzen: „der tarifmäßig auf die Stunde entfallende Kinderzuschlag“.

II. Der Erlaß E. II. 90. 22 296 ist mit Verfügung Nr. 280 — A 8. Zb 102. Nr. M 1681 — im Amtsblatt 81/1921 bekanntgegeben.

## B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

**Nr. 125. Zuteilung der Blockstelle Hirschacker.** (B 34. Bb 23.)

Die Blockstelle Hirschacker wird mit sofortiger Wirkung dem Stationsamt Mannheim-Rheinau unterstellt.

## C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

**Nr. 126. Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat.** (C 31. Vb 9. Nr. M 306.)

Die gemäß Ziffer 1 der Dienstanweisung über die Beförderung mittelloser Personen nach der Heimat (Dienstanweisung Nr. 262) zu gewährenden Fahrtvergünstigungen für aus dem Auslande heimkehrende mittellose Deutsche werden aufgehoben. Die Ziffer 1 der bezeichneten Dienstanweisung ist zu streichen. Heimkehrer dieser Art können als Flüchtlinge betrachtet und nach der vom Deutschen Eisenbahnverkehrsverband herausgegebenen „Zusammenstellung der Vorschriften über die Abfertigung und Beförderung von Flüchtlingen, ihrer Habe und Güter auf den deutschen Eisenbahnen“ im ganzen Gebiet der Reichsbahn gegen Stundung der Gebühren auf Freischein befördert werden.

Die übrigen Ziffern der eingangs erwähnten Dienstanweisung bleiben, soweit sie unter den derzeitigen politischen Verhältnissen überhaupt noch in Betracht kommen, vorläufig in Kraft. Ziffer 3 gilt für Angehörige des heutigen Österreich, also nicht für sämtliche Angehörige der vormaligen österreichisch-ungarischen Monarchie.

**Nr. 127. Versicherung von Reisegepäck, Expressgut und Aufbewahrungsgepäck.** (C 31. Vb 12.)

Mit sofortiger Gültigkeit wird § 8 der Dienstvorschrift für den Verkauf von Versicherungswertmarken und Policen, gültig vom 25. Juli 1920, wie folgt geändert:

a) Die Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Für das Feststellungs- und Ermittlungsverfahren bei Verlust, Minderung, Beschädigung und Lieferfristüberschreitung einer versicherten Gepäcks- oder Expressgutendung gelten die Vorschriften über das Ermittlungsverfahren (Anhang C zu den Allgemeinen Abfertigungsvorschriften). Bei Aufbewahrungsgepäck sind sofort die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen; eine bestimmte Form wird dafür nicht vorgeschrieben.

Aus dem Tatbestand muß ersichtlich sein, daß die Gegenstände bei der Gesellschaft oder einer ihrer Schwestergesellschaften im Auslande \*) versichert sind. Am oberen Rande der ersten Seite der Tatbestandsaufnahme oder der Fehlmeldung ist deshalb in auffälliger Weise zu vermerken: „Versichert bei der Europäischen in Berlin

Schwestergesellschaft der Europäischen in . . . . . mit . . . . . Nr. Daneben ist durch den Zusatz „(Marken)“ oder „(Police)“ die Art der Versicherung und, falls eine Policenversicherung in Betracht kommt, auch die Nummer, die Ausgabestelle und der Ausgabebetrag der Police anzugeben. Zu diesem Zweck sind, soweit die Tatsache der Versicherung aus den Marken auf dem Gepäckschein, der Eisenbahnpaketkarte oder dem Hinterlegungsschein nicht ohne weiteres ersichtlich ist, die Reisenden (Absender oder Empfänger) zu befragen, ob die Gegenstände etwa durch Police bei der Gesellschaft oder einer ihrer Schwester-

gesellschaften im Ausland versichert worden sind und gegebenenfalls von ihnen Einsicht in die Police zu verlangen. Dies hat auch bei dem als Eil- oder Frachtgut beförderten Gepäck zu geschehen, das nach § 1, Abschnitt II, Ziffer 3 durch Police versichert werden kann. Fehlt der Gepäckschein oder die Eisenbahnpaketkarte, so ist, um feststellen zu können, ob eine Markenversicherung vorliegt, außerdem der Gepäckscheinstamm oder der Stamm zur Eisenbahnpaketkarte (vergleiche § 5, Ziffer 1 (3)) von der Aufgabestation einzufordern.

Der Vermerk in der Tatbestandsaufnahme und in den besonderen Bescheinigungen (vergleiche sechster Absatz), daß es sich um eine versicherte Sendung handelt, darf nicht nach bloßer Angabe der Versicherten, sondern nur auf Grund eigener Feststellung der Abfertigung angebracht werden. In der Tatbestandsaufnahme und in den besonderen Bescheinigungen ist daher ausdrücklich zu bestätigen: „Gepäckschein oder Police oder Gepäckscheinstamm oder Eisenbahnpaketkarte oder Stamm zur Eisenbahnpaketkarte oder Hinterlegungsschein lag vor.“

Von der Tatbestandsaufnahme ist eine Abschrift zu fertigen (usw. wie bisher).“

b) In Ziffer 3, zweiter Absatz, ist hinter Wilhelmstr. 35 einzuschalten:  
„oder bei der Schwesterngesellschaft im Ausland, bei der die Versicherung abgeschlossen worden ist.“

\*) Schwesterngesellschaften im Auslande bestehen:

1. in Wien I, Brandstätte 9 (Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft),
2. in Budapest, V. Eötvös-ter 2 (Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft),
3. in Prag, Sokolskatrída 22 (Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft),
4. in Bern, Hirschgraben 4 (Europäische Güter- und Reisegepäck-Versicherungs-Aktiengesellschaft),
5. in Amsterdam, Heerengracht 449 (Europäische Goederen- en Reisbagage Verzekerung Maatschappij),
6. in Rom, Via Alibert 1, Piazza di Spagna (Compagnia Europea d'Assicurazione Merci e Bagagli, Società Anonima),
7. in Stockholm, Engelbrektsgratan 15—17 (Europeiska Varu-och Resgods-föräkringsaktiebolaget).

**Nr. 128. Fahrkarten zur wiederholten Benutzung.**

(C 31. Vb 9. Nr. M 187.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 9. Februar 1922, Nr. E. V. f. 57. 82:

Es hat sich die Notwendigkeit ergeben, an Stelle der in bestimmten Ausnahmefällen ausgegebenen kostenpflichtigen Dauerfahrkarten (bisher als „Freikarten“ bezeichnet) Fahrkarten zur wiederholten Benutzung einzuführen. Die Karten, deren Muster nachstehend abgedruckt sind, werden ausschließlich vom Reichsverkehrsministerium ausgestellt. Zur Behebung von Zweifeln wird darauf hingewiesen, daß bei Benutzung dieser Fahrkarten Freigeäck nicht in Frage kommt.

Die mit der Prüfung der Fahrausweise beauftragten Bediensteten sind zu unterweisen.

Die Karten sind aus weißem Papyrolin (Leinwandpapier) mit schwarzem Ausdruck hergestellt.

Der Reichsverkehrsminister  
(gez.) Groener.

**Muster 1.**

Diese Karte ist nur gültig  
in Verbindung mit dem mit Lichtbild und Unterschrift des Inhabers versehenen Personalausweis.

Gültig bis \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

**Fahrkarte Nr. 000**

zur Fahrt in \_\_\_\_\_ Wagenklasse

für einen Vertreter der Regierung des Freistaats

zwischen ..... und Berlin

auf den umseitig angegebenen Reichsbahnstrecken.

Der Reichsverkehrsminister

(Unterschrift)

Stempel:  
des Reichsverkehrs-  
ministeriums

Deutsche Reichsbahn

Deutsche Reichsbahn

Deutsche Reichsbahn

Muster 2.

Deutsche Reichsbahn

Deutsche Reichsbahn	<b>Nr. 000</b>	Gültig bis _____ 19 _____	Deutsche Reichsbahn
	(Bild)	<b>Fahrtkarte _____ Klasse</b> für Herrn ..... der ..... Strecke .....  Erdenstempel des Reichsverkehrs- ministeriums  <b>Der Reichsverkehrsminister</b> (Unterschrift)	
Unterschrift des Inhabers:			

Benutzungsbestimmungen siehe Rückseite

Muster 3.

Diese Karte ist nur gültig in Verbindung mit dem mit Bild und Unterschrift des Inhabers versehenen Personalausweis.

Deutsche Reichsbahn	<b>Gültig bis _____ 19 _____</b>	Deutsche Reichsbahn
	<b>Fahrtkarte Nr. 000</b> zur Fahrt in _____ Wagenklasse für ..... der ..... Strecke .....  Erdenstempel des Reichsverkehrs- ministeriums  <b>Der Reichsverkehrsminister</b> (Unterschrift)	

Benutzungsbestimmungen siehe Rückseite

**Bestimmungen über die Benutzung der Fahrkarte:**

1. Die Fahrkarte berechtigt zur Fahrt mit allen dem öffentlichen Verkehr dienenden Schnell-, Eil- und Personenzügen mit Ausnahme der Luxuszüge (mit diesen auch nicht gegen Zahlung des Zuschlags).
2. Für die Benutzung von Schlafwagen ist die tarifmäßige Gebühr zu entrichten.

**Verkehrswege:**

.....

.....

.....

.....

.....

II. Zur Unterweisung des mit der Fahrkartenprüfung betrauten Personals können die größeren Stationen einige Abdrücke dieser Verfügung beim Rechnungsbüro (Abteilung für den Drucksachendienst) anverlangen.

**Nr. 129. Eisenbahnverkehrsordnung.** (C 31. Vb 9. Nr. M 356.)

Nachstehend wird eine Verordnung des Herrn Reichsverkehrsministers, betreffend vorübergehende Änderung der Eisenbahnverkehrsordnung vom 17. März 1922, bekanntgegeben:

Auf Grund des § 2 Absatz 4 der Eisenbahnverkehrsordnung (E.B.O.) vom 23. Dezember 1908 (Reichsgesetzblatt 1909, Seite 93) erhält § 17 Absatz (4) der Eisenbahnverkehrsordnung folgenden Zusatz:

Wer dem Verbote zuwiderhandelt, hat 20 M zu entrichten.

§ 18 Absatz (5) der Eisenbahnverkehrsordnung erhält folgende Fassung:

In Nichtraucher- und Frauenabteilen darf selbst mit Zustimmung der Mitreisenden nicht geraucht, auch dürfen solche Abteile und die Seitengänge der Wagen, in denen das Rauchen untersagt ist, nicht mit brennenden Zigarren, Zigaretten oder Tabakspfeifen betreten werden. Wer dem zuwiderhandelt, hat 20 M zu entrichten.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1922 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1922.

Der Reichsverkehrsminister  
(gez.) Groener.